



Schweizerische Trachtenvereinigung  
Fédération nationale des costumes suisses  
Federazione svizzera dei costumi  
Federatiun svizra da costumes

# SCHUTZKONZEPT FÜR TRACHTEN-, TANZ- UND SINGGRUPPEN UNTER COVID-19

Die Schweizerische Trachtenvereinigung STV leitet das vorliegende branchenspezifische Grobkonzept allen Mitgliedern weiter. Diese sind dazu verpflichtet, die nachfolgenden Vorgaben im Rahmen eines individuellen Schutzkonzeptes den konkreten Umständen vor Ort anzupassen und dessen Umsetzung zu gewährleisten, indem sie Proben- und Kursteilnehmer\*innen vorgängig über das Konzept informieren und dessen Einhaltung kontrollieren.

**Bei Tanz- oder Singprobe müssen Anwesenheitsprotokolle der Anwesenden geführt werden. Diese sind für mindestens zwei Monate aufzubewahren. Die 2m Abstandsregel ist weiter einzuhalten. Deshalb ist der Paartanz verbunden mit den Partnerwechseln aktuell nicht zu empfehlen.**

Der oder die Leiter\*in ist für die Einhaltung folgender Sicherheitsmassnahmen verantwortlich:

1. Leiter\*innen sowie Proben- und Kursteilnehmer\*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an den Proben teilnehmen. Sie bleiben zu Hause resp. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Gruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.
2. Alle Personen im Übungsraum reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Leiter und Kursteilnehmer halten 2m Abstand zueinander; der Kontakt vor und nach dem Training ist auf ein Minimum zu reduzieren.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden (Singbücher, etc.)
5. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an den Proben muss individuell besprochen werden. Im Falle der Teilnahme ist ein besonderer Schutz unerlässlich.
6. Im Rahmen der Probengestaltung sind besondere Einschränkungen zu beachten, um den Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.
7. Die Probenteilnehmer\*innen werden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen informiert.

Nachfolgend wird die Umsetzung der einzelnen Richtlinien im Detail beschrieben:

## 1. PERSONEN MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht an Proben teilnehmen. Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen zur Probe, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

## 2. HYGIENEMASSNAHMEN

Alle Leiter\*innen reinigen sich vor und nach der Probe die Hände. Die Anwesenden werden beim Betreten der Kursräumlichkeiten dazu aufgefordert ihre Hände zu desinfizieren.

Folgende Vorkehrungen sind durch die Gruppen zu treffen: (Abklärung mit den Übungsräumen)

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die KursteilnehmerInnen müssen sich bei Betreten der Kursräumlichkeiten die Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren können.
- Alle Personen in der Probe sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor zwischen den Proben sowie vor und nach Pausen. An Plätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von TeilnehmerInnen angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere.
- Wasserspender sind zu entfernen
- Die Anwesenden sind verpflichtet eigene Getränkeflaschen mitzunehmen.

### 3. DISTANZ HALTEN

Leiter\*innen und Kursteilnehmer\*innen halten zu jedem Zeitpunkt, das heisst vor und nach der Probe mindestens 2m Abstand zueinander.

Folgende Massnahmen sind konsequent umzusetzen:

- Die Aufenthaltszeit in der Garderobe ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Die Anwesenden betreten und verlassen das Gebäude, die Kursräumlichkeiten und die Garderobe einzeln und mit 2m Abstand. Der Kontakt vor und nach dem Training ist auf ein Minimum zu reduzieren. Probeteilnehmer\*innen werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Training zu erscheinen und die Kursräumlichkeiten nach dem Training möglichst schnell wieder zu verlassen.

### 4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden sowie sicheres Entsorgen von Abfällen in geschlossenen Behältern.

#### Oberflächen und Gegenstände

Folgende Massnahmen dienen der Orientierung und sind unbedingt den Gegebenheiten vor Ort und dem Inhalt der einzelnen Kurse anzupassen:

Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Flächen die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach jeder Probe konsequent zu desinfizieren.

#### Lüften

Die Probeleitung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den benützten Räumlichkeiten.

### 5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die Teilnahme von sowie die Probeleitung durch besonders gefährdete Personen sind nicht verboten. Besonders gefährdete Personen werden explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause.

### 6. INFORMATIONSPFLICHT

Probeteilnehmer\*innen müssen vorgängig über das individuelle Schutzkonzept des Vereins informiert werden. Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen.

Sobald weitere Informationen bekannt werden wird die STV dieses Schutzkonzept wieder aufdatieren.

#### Schweizerische Trachtenvereinigung

Denise Hintermann, design. Kommunikationsverantwortliche STV

Johannes Schmid-Kunz, Geschäftsführer STV

Bubikon, 31. Mai 2020